

2554. Quartierplan (Genehmigung). Am 14. Juni 1965 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 534 vom 1. März 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 394. Dieser Beschluss wurde am 15. März 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Mitteilung der Baudirektion von 14. Mai 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Segantinistrasse, die Regensdorferstrasse und die Michelstrasse.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Michelstrasse in westlicher Richtung führende Quartierstrasse, die als Sackstrasse vorgesehen ist. Ferner ist eine Fusswegverbindung von der Segantinistrasse über die projektierte Quartierstrasse bis zur Regensdorferstrasse vorgesehen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1456 vom 27. Mai 1937 längs der Regensdorferstrasse und der Michelstrasse sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2944 vom 1. November 1951 längs der Segantinistrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Bei der Einmündung der Quartierstrasse bzw. der Fusswege in die den Quartierplan abgrenzenden Strassen werden die genehmigten Baulinien geöffnet.

Der mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand an der Quartierstrasse bzw. der Baulinienabstand von 12 m an den beiden Fusswegen entspricht ihren Bedeutungen.

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 0,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 534 des Stadtrates von Zürich vom 1. März 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 394 mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse und Fusswege wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.